



Organisation/ Unternehmen

U 19 Einstellung von geeignetem und befähigtem im Fahrdienst eingesetzten Personal

Pflichtkriterium

Wie werden bei der Einstellung von im Fahrdienst eingesetzten Personal die Anforderungen an Eignung und Befähigung berücksichtigt?

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind das Kapital eines Unternehmens. Sie können zum entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Beförderungsunternehmen werden. Der Unternehmer ist gemäß §3 BOKraft verpflichtet, zur Durchführung der Beförderungsleistung ausschließlich befähigtes und geeignetes Personal einzusetzen.

Entsprechend hoch muss der Anspruch an Eignung und Qualifikation bereits bei Einstellung von neuem Personal sein.

Dieser Pflichtpunkt prüft den Einstellungsprozess. Der Unternehmer muss Bewerber und Bewerberinnen im Hinblick auf die benötigte Eignung und Befähigung beurteilen. Er muss einschätzen können, inwieweit Defizite bis zum geplanten Einsatz durch gezielte Schulungen, Einarbeitungen und Einweisungen behoben werden können.

Die Entscheidung über Einstellung von neuem Personal sollte durch das Personalwesen /Geschäftsführung nach einem intensiven persönlichen Gespräch sowie unter Bewertung mindestens folgender Unterlagen erfolgen:

- Lebenslauf
- Zeugnisse
- erforderliche Fahrerlaubnis nach §§4,6 FeV,
- soweit erforderlich, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§48 FeV)
- erweitertes Führungszeugnis (§30a BZRG)
- zum Zeitpunkt der Einstellung aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- arbeitsmedizinische Untersuchung G25 gemäß der Grundsätze der DGUV

Nachweis durch dokumentierten Einstellungsprozess.